Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1862)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 15. | Mittwoch den 19. Februar. | 1862.

Bisthum der drei Urkantone.

— † Wir bringen hiemit den von der h. Regierung Obwaldens den übrigen Urkantonen unterbreiteten **„Organisations-Entwurf eines Bisthums der drei Urkantone"** zur Kenntniß unserer Leser.

§ 1. Die drei Urkantone Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald bilden zusammen ein eigenes Bisthum, das Bisthum „Waldstätte."

§ 2. Bischofssitz. Schwyz wird als Residenz des Bisthums bestimmt. Dasselbe hat auf eigene Kosten dem Bischof und seinem Kanzler eine der Würde des Erstern angemessene freie Wohnung anzuweisen und einzurichten, sowie deren Unterhalt und das dortseits benöthigte Brennmaterial zu tragen.

Die Pfarrkirche in Schwyz wird mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche zur Kathedrale erhoben und wird die nöthigen Paramente für den Gottesdienst u. s. w. unbeschwert der übrigen Stände zum Gebrauche geben.

§ 3. Wahl. Die Wahl des ersten Bischofs aus der Geistlichkeit der Diözesanstände wird dem hl. Vater anheimgestellt.

Bei späterer Erledigung des Bischofssitzes versammeln sich am Hauptorte der Diözese das Domkapitel (§ 8) nebst je zwei Abgeordneten der drei Diözesanstände (von Uri und Schwyz je zwei, von Ob- und Nidwalden je einer.)

Diese schlagen in gemeinsamer Verständigung oder durch absolute Stimmenmehrheit in geheimem Scrutinium dem hl. Vater einen Candidaten zur Wahl vor. Der Entscheid über diesen Vorschlag (Präsentation) wird Letzterer in kurzer Frist dem Kapitelsvikar zu Handen der Diözesan-Regierungen mittheilen.

§ 4. Besoldung. Nach stattgefundener kanonischer Einsetzung und Installirung des neugewählten Bischofs wird derselbe eine jährliche fixe Besoldung von 7000 Fr. nebst freier Wohnung (§ 2) beziehen. Er ist hiebei aber gehalten, in Fällen längerer Krankheit oder geistigen oder körperlichen Unvermögens einen Generalvikar oder Offizial auf seine Kosten zu unterhalten. Deßgleichen liegt ihm ob, dem von ihm gewählten Kanzler freien Tisch und eine von den Diözesan-Regierungen an ihn besonders zu leistende jährliche Besoldung von 1000 Fr. zu verabreichen.

§ 5. Eid. Der neugewählte Bischof wird vor seiner Installation gemäß zu einer vereinbarenden und päpstlich zu genehmigenden Formel der Diözesan-Regierungen den Eid der Treue leisten.

§ 6. Plazet. Der Bischof hat seine Erlasse, falls solche bürgerliche Verhältnisse betreffen, den Diözesan-Regierungen zur Einsicht und Verständigung vorzulegen.

Auch werden die Organe des Hochwst. Bischofs in bisheriger Weise fortfahren, Erlasse anderweitigen Inhalts, welche zur Veröffentlichung bestimmt sind, den Regierungen einfach mitzutheilen.

Deßgleichen werden auch Letztere ihre legislatorischen Erlasse, insoferne dieselben kirchliche Rechte beschlagen, dem Bischofe mittheilen und sich darüber mit ihm verständigen.

§ 7. Concordat. Die in den Waldstätten bis anhin bestandenen Rechte und Privilegien in kirchlichen Dingen bleiben den weltlichen Behörden im Allgemeinen bewahrt. Im Interesse größerer Gemeinsamkeit wird aber ein mit dem Bischof abzuschließendes Concordat die Verwaltung des Kirchengutes, des Gottesdienstes, der Ehegerichte in gegenseitiger Verständigung ordnen.

§ 8. Domkapitel. Das Domkapitel bildet nebst einem vom hl. Vater zum Domherrn zu wählenden, in Schwyz residirenden, an dortiger Pfarrkirche bereits verpfründeten Geistlichen, zehn nicht residirende Domherren. Dazu werden aus Schwyz zwei, aus Uri, Ob- und Nidwalden je ein Weltgeistlicher, der bisher mit Eifer und Klugheit einer Seelsorge vorgestanden, unter Genehmhaltung der resp. Regierung vom Bischof gewählt. Diese bilden nebst dem vom hl. Vater gewählten Domherrn den geistlichen Rath des Bischofs, residiren nicht in Schwyz, sondern werden vom Bischof bei wichtigen Geschäften einberufen, wo sie dann ein Taggeld von 10 Fr. ohne anderweitige Entschädigung erhalten. Die andern fünf Domherren, ebenfalls vom Bischof auf Vorschlag der fünf Kapitel (Uri, Schwyz, March, Ob- und Nidwalden) der Diözesanstände gewählt, werden nur zum Wahlvorschlag des Bischofs oder bei dessen Tode zur Wahl des Kapitelsvikars einberufen, wo sie das gleiche Taggeld wie die geistlichen Räthe beziehen.

§ 9. Seminar. Für Uebernahme der Theologie und des Seminars während dem letzten praktischen Jahre ist das löbl. Stift Einsiedeln durch die zuständige Behörde zu ersuchen oder mit dem Bischof darüber ein anderweitiges Einverständniß zu treffen.

§ 10. Fond. Die Diözesanstände verpflichten sich zur ordentlichen Abreichung der stipulirten Gehalte des Bischofs, des Kanzlers, der geistlichen Räthe und übrigen Domherren, sowie für gehörige Leistung anderer pflichtiger Zuschüsse oder Beiträge an gemeinsame Diözesanunkosten, wofür vorab die Zinsen der Diözesanfonde angewiesen werden.

Diese Beiträge sind von den Kantonen in billiger Würdigung allseitiger Verhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf Bevölkerung, vorhandene Fonde, Repräsentation u. s. w. zu tragen. Ueber weitere Fondirung des Bisthums werden sich die Regierungen mit dem hl. Stuhle durch spätere Unterhandlungen in's Einverständniß setzen. Sollten in der Folgezeit noch andere Kantone dem Bisthum „Waldstätte" beitreten, so hätten die-

selben die Kosten nach Verhältniß zu tragen, in welchem Falle dann solche um so viel den bisherigen Diözesanständen abzunehmen wären.

Auch bleibt für diesen Fall eine den Umständen angemessene Erhöhung der bischöflichen Tafel vorbehalten.

§ 11. Erledigung. Bei eintretender Erledigung des Bischofssitzes wird das Domkapitel sofort durch den Kanzler oder Offizial zur Wahl des Kapitelsvikars einberufen. Derselbe hat in seinem Einverständniß die in § 2 näher bezeichnete Behörde zur Vornahme des Wahlvorschlages eines neuen Bischofs fördersamst zu versammeln.

§ 12. Vakatur. Die auf die Vakaturzeit entfallenden bischöflichen Einkünfte sind vorab zur Verabfolgung eines mäßigen Gehaltes an den Kapitelsvikar sowie zur Kostendeckung der Wahl und kanonischen Einsetzung des Bischofs zu verwenden.

Obiger **„Obwaldner Organisations-Entwurf"** ist von dem Hochw. Priesterkapitel des Kts. **Nidwalden** einstimmig verworfen worden. Ein ähnliches Schicksal dürfte derselbe auch bei der Hochw. Geistlichkeit der Kantone Uri und Schwyz finden. In der That enthält derselbe neben zweckmäßigen Bestimmungen auch solche, welche schwerlich Genehmigung des apostolischen Stuhls erhalten würden.

Wie die Regierung von Schwyz, so hat auch die Regierung von Uri die Verschiebung der von Obwalden auf den 20. d. anberaumten Bisthums-Conferenz beantragt. Was wir in letzterer Zeit angedeutet, erwahrt sich immer mehr. Wir behalten uns vor, zur geeigneten Zeit den „Obwaldner Entwurf" einläßlich zu besprechen.

— † **Einsiedeln.** (Brief.) Für den Aufschwung des katholischen Lebens sind auch die neuerrichtete und die reorganisirte marianischen Congregationen oder Sodalitäten an katholischen Lehranstalten ein sprechendes, freudiges Zeugniß. Was diese Sodalitäten früher Gutes gewirkt ist bekannt, und mit Zuversicht dürfen wir auch in der neuern Zeit von diesen wieder recht viel Gutes und Heilsames hoffen.

Eine solche Sodalität wurde Anno 1853 in Einsiedeln an der dortigen blühenden Studienanstalt errichtet und dem Schutz der allzeit unbefleckten Jungfrau Maria und des heiligen Blutzeugen Meinrads anvertraut. Diese Sodalität hat günstige Aufnahme unter den Zöglingen der Lehranstalt Einsiedeln gefunden. Durch Gottes Gnade und die Fürbitte ihrer heiligen Beschützer hat sie sich kräftig und segensreich entfaltet, so daß sie bereits im Jahre 1859 auch an die römische Congregation (Sodalitas Prima — Primaria) sich anschloß und derselben Ablässe auch theilhaftig ist. Letztes Jahr ist die einsiedlische Sodalität auch mit der schon längst am Steinenberge bestehenden in Verbindung getreten. Gegenwärtig hat die einsiedlische Sodalität eine schon erfreuliche Anzahl Mitglieder. „Selbst in der neuen Welt, so schreibt der Bericht, datirt vom 8. Dez. an die abwesenden Sodalen, hat unsere Sodalität einen jungen, frischen Zweig getrieben; St. Meinrad, der Patron unseres Vereins, hat der vom hiesigen Stifte gegründeten Ansiedelung in Amerika seinen Namen gegeben. An der dortigen aufblühenden Schule sind laut beigefügtem Verzeichnisse mehrerer Zöglinge in die Sodalität aufgenommen worden."

Die Sodalität in Einsiedeln hat auch besonders die wissenschaftliche Ausbildung der Vereinsmitglieder im Auge. Daher gründete sie eine Akademie und hat dieselbe in zwei Abtheilungen, in die lyceistische und rhetorische, constituirt. Dadurch wird das wissenschaftliche und gesellige Leben des Vereines heilsam befördert.

Schon im Jahre 1854 ist unter dem Titel: Die marianische Sodalität für die studirenden Jünglinge der Schulanstalt des Stiftes Maria Einsiedeln" ein Handbüchlein für die Sodalen erschienen. Im Jahre 1860 ist dieses Büchlein bereits in zweiter, vielfach revidirter Auflage erschienen. Besonders ist der Anhang oder das Gebetbuch in der zweiten Auflage fast ganz umgearbeitet. Das Büchlein ist sehr lehrreich und enthält einen wahrhaft kernhaften, christlichen Geist — dafür bürgt eigentlich schon der Name des Herausgebers, es ist der um die studirende Jugend so thätige und seeleneifrige Hochw. Hr. Dekan P. Rupert.

Möge, wie das vom 8. Dez. datirte Schreiben, unterzeichnet im Namen der Sodalität vom Vorsteher Maurus Matter und Sekretär Edmund Jeker, es wünscht, diese Sodalität ein Förderungsmittel ächten Wissens, eine Schutzwehr des hl. Glaubens und der innigen Frömmigkeit, eine untrügliche Bürgschaft des ewigen Heiles sein. — Die Erfüllung dieses Wunsches hoffen auch wir mit Zuversicht von Gott, dem Spender aller Gnade.

— † **Unterwalden.** Das Priesterkapitel hat zur Bisthums-Conferenz als Abgeordnete bezeichnet: Hrn. Commissar Niederberger und Hrn. Kapitelspräses Wyrsch in Buochs. Nidwalden will einen freien, selbstständigen, kirchlichen Bischof und nicht blos einen Staatsbeamten mit Inful und Stab.

— † **Freiburg.** (Brief.) Mit Vergnügen las ich in vorletzter Nummer der Kirchen-Zeitung, wie Jemand dem Beschluß unserer Centralbarone über die gemischten Ehen auch eine gute Seite abnöthigen kann, das ist eben der Finger Gottes, quia omnia cooperantur in bonum — salus ex inimicis nostris. — Ja, die so entschiedene Auflösbarkeit dieser Misch-Ehen beweist besser als alle Argumente ihre Unzweckmäßigkeit für Katholiken.

— † **Luzern.** (Brief.) Zu dem Leitartikel „Ein wohlmeinender Rath" ist mir von Freundeshand ein Buch zugestellt worden, das uns ein Beweis ist, wie noch Ende der Zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts für weltliche Beamte geistliche Exercitien abgehalten wurden. Das Buch hat den Titel: „Die Vollkommenheit einer

christlichen Obrigkeit in dem sel. Niklaus v. d. Flüe, entworfen und in einer 3tägigen Gemüthsversammlung vorgetragen von Joseph Herzog, der apostol. Schweizermission Superior. Gewidmet den Herrn Herrn Landammann, Herrn Vorgesetzten, Herrn Räthen der hohen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kern-Wald."

— † Wir haben hier in unserer Provinzialstadt auch die Reden der Präsidenten der beiden eidgenössischen Räthe gelesen. Der Präsident des Ständerathes ist bekanntlich Hr. Herrmann aus Sachseln, ein sog. konservativer Katholik aus den Urkantonen. Er preist in seiner Abschiedsrede den Ständerath, welcher in den Verhandlungen über die gemischten Ehen und in dem Freiburger Protestanten-Rekurse es durchgesetzt hat, daß in den gemischten Ehen gegen die Eingabe der Hochwst. Bischöfe und in der Feiertags-Angelegenheit gegen die katholische Regierung von Freiburg entschieden wurde, und Er tadelt dann diejenigen, welche aus diesen Entscheiden auf eine der katholischen Confession ungünstige Stimmung in den Bundesregionen schließen wollen. — Hier in Luzern fragt man sich: Was werden wohl die Landsleute des Hrn. Herrmann in Obwalden zu dieser Präsidialrede sagen? Werden sie ihn mit Fackeln abholen? Was uns Luzerner betrifft, so geben wir in diesem Punkte unserem radikalen Schultheißen Reinwart Meyer den Vorzug, der, obschon radikal, doch in seinem Votum über die Ehe einen höhern und dem katholischen Dogma besser zusagenden Begriff entwickelt hat, als der konservative Hr. Ständeraths-Präsident Herrmann in seiner Schlußrede. Cuique suum!

— † **Solothurn.** Nach der letzten Staats- und Stiftsrechnung fließen aus dem Stiftsvermögen jetzt jährlich in die Staatskasse:

1. Gefälle der Probstei und der vakanten Canonikate	Fr.	27,700
2. Beitrag für Principienlehrer-Besoldung	„	1,000
3. Beitrag für Primarschulen	„	6,400
Ferner sind zu öffentlichen Zwecken aus dem gleichen Fond verwendet worden:		
4. Beitrag für Pensionsfond alter Pfarrer	„	2,520
5. Beitrag für Alterkasse der Lehrer	„	630
6. Besoldungszulage für Pfarrer und den frühern Oberlehrer	„	3,100
7. Stipendien für Studenten der Theologie	„	2,520
Zusammen ungefähr	Fr.	43,870

Die ‚Soloth.-Ztg.' meint: „Bei dieser Sachlage habe der Staat eben kein großes Interesse, auf Erledigung dieser Frage zu dringen." Wir theilen diese Meinung der Soloth.-Ztg. nicht, denn, abgesehen davon, daß das „Geld" keineswegs das einzige Interesse eines Staates bildet, und daß „Recht und confessioneller Friede" jedenfalls ein höheres Interesse verdienen als das Geld, abgesehen hievon dürfte sich auch in Solothurn über kurz oder lang das alte Sprüchwort bewähren: „Kirchengut" in der „Staatskasse" thut nicht gut."

— † **Aargau.** (Brief aus Hägglingen.) Gestern kam zur Beerdigung seines Vaters unser Mitbürger P. Bernhard aus Mererau. Dieser erbaute seiner Frömmigkeit wegen das Volk so, daß sehr viele auf dem Kirchhofe laut weinten und sprachen, einen solchen Mitbürger haben und keinen Pfarrer; so lange wir unter Münster waren, hatten wir immer ausgezeichnete Pfarrherren; seit die hohe Regierung aber das Collaturrecht an sich gezogen, entbehren wir dieses. Eine Pfarrei von 2700 Seelen mit einer Dotation von 2800 Fr. ohne Pfarrer, nur einen 67jährigen, ehemaligen Kapuziner als Hülfspriester. Gebt der Gemeinde das Collaturrecht, dann wird sie schon einen Pfarrer erhalten.

— △ **Protestant. Schweiz.** Als neuen Beitrag zur protestantischen Intoleranz notiren wir, daß Hr. Dr. Rüttimann, Regierungsrath, weil er im Nationalrath in den confessionellen Fragen für confessionelle Freiheit und Autonomie gestimmt, in seinem Heimathkantone angefeindet wird.

— † **Rom.** Nach den neuesten Briefen aus Rom von einer Seite, die vollkommen unterrichtet ist, scheint man sich dort ernstlich mit den militärischen Angelegenheiten des hl. Stuhles zu beschäftigen, da man nicht allein für das bestehende Carabinier-Bataillon (2/3 Deutsche) schleunigst Rekruten herbeizuführen sucht, sondern auch die gewiß richtige Ansicht sich mehr und mehr geltend macht, daß es sehr gerathen sei, außer der Schweizergarde wieder einige Bataillone deutsche Truppen aufzustellen. Mit diesen Andeutungen stimmen auch die Worte des hl. Vaters, welche derselbe in der Neujahrscour an seine Offiziere richtete: Er wolle und könne nicht nachgeben. Er werde seine Armee nicht entlassen, sondern sie vervollkommnen, und sei es auch ihm nicht hienieden beschieden, dieß zu vollführen und des hl. Stuhles Besitzungen wieder zu erlangen, so werde es sein erster, zweiter, dritter oder folgender Nachfolger thun.

Man spricht von der Abberufung des päpstlichen Nuntius vom k. k. österreichischen Hofe, Msgr. de Luca, da demselben ein wichtiger erzbischöflicher Stuhl in Unter-Italien vorbehalten sei. Msgr. de Luca würde dann gleichgleichzeitig zum Cardinale erhoben werden.

Man scheint zwar an vielen Orten das Versprechen des Kaisers von Oesterreich vergessen zu haben, der seiner Zeit

erklärte, den Papst unwiderruflich in seinen Rechten schützen zu wollen, auch wenn Frankreich seine scheinbar schützende Hand zurückzöge. Auch Spanien und Bayern sind nicht zu übersehen, noch weniger aber die mit fabelhafter Schnelligkeit anwachsende Partei des Papstes auf der Halbinsel selbst. Die „Armonia" war vor einigen Tagen wieder im Stande, eine neue, vier große Folioseiten starke Beilage mit verzeichneten Liebesgaben für den Papst zu veröffentlichen. Dieses Blatt glaubt nun den Papst von seinem französischen Dränger erlöst, indem es auf die dreimalige Versuchung Christi durch den Satan anspielt. „Dreimal auch versuchte Napoleon III. den Statthalter Christi in Versuchung zu führen; doch hoffen wir, daß wir nun auch von Pius IX. werden sagen können: „Tunc reliquit enim diabolus." — Der hl. Vater ist vom letzten Fieberanfall vollkommen hergestellt, und sieht sehr wohl aus. —

Augustin Theiner, der verdiente Präfekt der geheimen Archive des Vaticans, hat im vorigen Jahre ein großes Werk über den rechtmäßigen Besitz des Kirchenstaates unter dem Titel: „Codex diplomaticus dominii temporalis Sanctæ Sedis" herausgegeben, worin alle Urkunden von den ältesten Zeiten an, welche hierauf Bezug haben, zusammengestellt sind. Wenn in der Welt noch Rechtssinn wäre, anstatt daß bei dem Einen die revolutionäre Leidenschaft, und bei dem Andern die Furcht den Ausschlag gibt, so wäre dieses eine Werk genügend, diese Fragen zu lösen. Neuerdings hat der emsige Verfasser eine neue kleinere Schrift über den nämlichen Gegenstand herausgegeben, worin er die Aussprüche der zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Constanz 1414 über die weltliche Herrschaft des hl. Stuhles in Betracht zieht. Diese Schrift ist mit einer Vorrede des berühmten Kirchenrechtslehrers Dr. Feßler in Wien in deutscher Uebersetzung bei Herder in Freiburg erschienen. Wir halten es für Pflicht, auf diese interessante Darstellung aufmerksam zu machen. —

Der Vernehmen nach soll der k. k. Hofkaplan und Professor der Universität Wien, Dr. Feßler, zum Weihbischof von Voralberg ernannt worden sein.

— Eine Privatdepesche aus Rom meldet, daß die Stadt ruhig und der Papst sich sehr wohl befinde. Man treffe Vorkehren zur Verlängerung der französischen Occupation.

Italien. Bologna. Den 11. d., Abends, versuchte man in dem städtischen Theater eine Demonstration nach Art derjenigen hervorzurufen, welche Morgens in den Straßen unter dem befohlenen Ruf: Wir wollen Rom als Hauptstadt Italiens! und es lebe Viktor Emmanuel, König von Italien! stattfand. Kaum ließen sich jedoch einige Vivats im Paterre vernehmen, als sie von dem furchtbaren Geschrei übertönt wurden: „Es lebe der Papst, unser König!"

Oesterreich. Wien. Der Papst hat den österreichischen Wasserbeschädigten 6000 Gl. geschickt.

Deutschland. Pfalz. Aus Kaiserslautern erfahren wir, daß nunmehr doch, trotz der Reclamation des Elisabethenvereins, die barmherzigen Schwestern ausgewiesen werden sollen. Diese Sache wird bei den Katholiken in der Pfalz, in ganz Deutschland, selbst noch weiterhin große Sensation machen.

— Eine Excommunication. Karl Vollmann, der bekannte Broschürenschreiber gegen den Herzog Ernst, ist von der Freimaurerloge in Koburg, deren Mitglied er war, für „ewige Zeiten" ausgestoßen worden.

— In Berlin beläuft sich der Ausgaben-Etat der Stadt für 1862 auf 2,882,140 Thaler, davon sind (hört!) 400 — sage ganze vierhundert — Thaler für katholische Zwecke und Anstalten bestimmt, obgleich Berlin 25,000 Katholiken zählt. In Wien leben nur 7000 Protestanten, und für die Schulen dieser werden 7000 fl. zugeschossen, also per Kopf 1 Gulden, während die noble Berliner Freigebigkeit nur einen und zwei Drittel Kreuzer per Kopf erschwingen kann, obwohl die Katholiken doch ebenso gut wie Protestanten und Juden zu den städtischen Ausgaben beitragen!

— In Berlin wurden im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern im vorigen Jahre 569 Katholiken, 1769 (also dreimal mehr) Protestanten und 15 Juden verpflegt. Obwohl die Berliner fleißig Acht hatten, konnte doch nicht ein Fall entdeckt werden, daß die Schwestern Bekehrungsversuche an Protestanten gemacht hätten. Hingegen ist es eine bekannte Thatsache, daß in dem unter protestantischer Verwaltung stehenden allgemeinen Krankenhause, der Charité, nicht der vierte Theil der daselbst sterbenden Katholiken die heiligen Sterbsakramente empfangen kann, weil die katholischen Geistlichen nur selten und auch da nur unter den größten Umständlichkeiten Zutritt zu ihren Glaubensgenossen erlangen.

Polen. Die katholische Bevölkerung Warschaus beträgt beiläufig 100,000. Das Domcapitel besteht aus einem Dechante und 8 Domherren. Warschau hat 7 Pfarren, 15 Männer- und 2 Frauenklöster, 5 Spitäler und 2 Seminarien. Die ganze Diöcese 280 Pfarreien.

— Warschau. Die Kirchen sind wieder geöffnet. Felinski öffnete vor einer ungeheuren aber ruhigen Menge den Dom.

Expedition & Druck von R. Schwendimann in Solothurn.